



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Bundesverband Deutscher  
Omnibusunternehmen e.V.  
Herrn Patrick Orschulko  
Reinhardtstr. 25  
10117 Berlin

**bbb | DIEBUSUNTERNEHMEN**

25. Aug. 2023

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-7631  
FAX +49 (0)228 99-300-8074097

Ref-StV22@bmdv.bund.de  
www.bmdv.bund.de

**Betreff: Digitaler HU-Bericht anstelle Vorlage des Kraftomnibus-Prüfbuchs**

Bezug: Ihr Schreiben vom 26.07.2023  
Aktenzeichen: StV 22/7345.2/22-08/3825860  
Datum: Bonn, 22.08.2023  
Seite 1 von 1

Sehr geehrter Herr Orschulko,

vielen Dank für Ihr o.g. Schreiben an das Referat StV 14, welches zuständigkeithalber dem Referat StV 22 zur Beantwortung übergeben wurde.

Das von Ihnen angesprochene Prüfbuch wurde mit der Fünfundfünfzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2204 (Nr. 38)) abgeschafft.

§ 29 Absatz 10 Satz 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) wurde wie folgt gefasst: „Der Halter oder sein Beauftragter hat den Untersuchungsbericht, bei Fahrzeugen, bei denen nach Nummer 2.1 Anlage VIII eine Sicherheitsprüfung durchzuführen ist, zusammen mit dem Prüfprotokoll, zuständigen Personen und der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf deren Anforderung hin, auszuhändigen.“

Eine Vorlage bei der Genehmigungsbehörde nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ist daher nicht mehr möglich bzw. erforderlich.

Es ist beabsichtigt, gelegentlich als Folgeänderung zum Entfall des Prüfbuchs in der StVZO die §§ 41, 42 und 45 Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) entsprechend anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Rainer Krautscheid

